Zeitschrift: Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege : Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

Herausgeber: Elektro-Homöopathisches Institut Genf

Band: 4 (1894)

Heft: 8

Rubrik: Zur Freigebung der Heilkunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekämpfung der Thierfolter im Entstehen begriffen, der zum Zweck hat, vor der Hand im Kanton Zürich die Agitation zu beginnen, und Anmeldungen nimmt entgegen der Quästor G. Sinner, Bergstraße 20, Hottingen.

Das von ihm kürzlich herausgegebene Flugblatt enthält so ziemlich alles, was in dieser Frage veröffentlicht wurde, und wir empfehlen besonders unseren schweizerischen Freunden und Gesinnungsgenossen die Lektüre dieses Flugblattes und den Beitritt zu dem Vereine.

Den muthigen Kämpfern in dieser Sache unsere besten Glückwünsche und die Versicherung unserer lebhaftesten Sympathien!

Die Redaktion.

Zur Freigebung der Heilkunde.

Die Freiheit der Heilwissenschaft ist keineswegs ein Postulat der Neuzeit, und ist auch die Idee nicht erst der Thatsache entsprungen, daß Männer ohne Patent und Doktortitel, wie Prießnitz, Messmer, Thure-Brand, Kneipp, Rickli, in der Behandlung der Krankheiten geradezu bahnbrechend geworden sind, und der öffentlichen Hygiene mehr genützt haben, als die sich unfehlbar glaubende universitäre Kathederweisheit.

Die Freiheit der Heilkunde existirte naturgemäß lange vor den Universitäten, sie konnte niemals ganz unterdrückt werden, sie muß trotz allen coercitiven Gesetzen fortbestehen, so lange es Menschen gibt, die für andere denken und fühlen, sie entspricht der Nächstenliebe und dem menschlichen Gefühle, sich gegenseitig zu helfen und die eigene Erfahrung dem Mitmenschen nützlich zu machen.

Gegen die, angeblich im Namen der Volkswohlfahrt aufgestellten, gesetzlichen Schranken, hat man in der Schweiz schon wiederholt angekämpft und fast scheint es, der Kampf sollte wieder begonnen werden anläßlich der von den Aerzten gemachten Opposition gegen ein projektirtes Gesetz über staatliche Krankenpflege.

Die Frage der Freigebung der Medizin kann in der Schweiz in Folge der Verfassung wohl nur von Kanton zu Kanton gelöst werden und wenige kleine Kantone haben die Freiheit bereits eingeführt; es wäre aber zu wünschen, daß einige größere Kantone, wie z. B. Zürich, Bern, vorangingen, und einmal mit den mittelalterlichen Begriffen des „Diplomschutzes" aufräumen würden.

Man hat wieder kürzlich bei den Vergiftungen in Belgien gesehen, wie sehr das Diplom nicht zum Schutze des Publikums, sondern zur Decke der Unwissenheit dient, denn bei allen Vergiftungen wurden von patentirten Aerzten bezeugt, daß die Todesfälle von Herzkrankheiten, Schlagfällen ꝛc. herrührten, wurden also auch die Vergifteten sämmtlich falsch behandelt! Und eine Vergiftung mit ganz bestimmten Symptomen sollte leichter erkannt werden, als eine Krankheit mit vielfach variirenden Symptomen.

Schon im Jahre 1868 hat sich der wackere Patriot Nationalrath Bützberger aus Langenthal in einem in der Versammlung des schweiz. Vereins für volksthümliche Heilkunde in Aarburg gehaltenen Vortrag, für Freigabe der Heilkunde ausgesprochen, und wir gestatten uns aus dessen Rede einige Abschnitte zu reproduziren und fügen noch einige weitere Voten damaliger Redner bei.

Wir werden gerne alle auf die Freiheit der Heilkunde bezüglichen Schritte mit Schrift und That, soweit es in unsern Kräften steht, unterstützen.

Nationalrath Bützberger: „Wir sind einverstanden, daß der Staat gewisse Rechte habe und die individuelle Freiheit der Bürger be-

schränken könne, allein nur dann und insoweit, als es sich um die Selbsterhaltung oder um die Wohlfahrt des Volkes handelt. Es wird sich deshalb fragen, ob der Zunftzwang bei wissenschaftlichen Berufsarten zur Selbsterhaltung des Staates oder zur Wohlfahrt des Volkes nothwendig sei? Die Steuerpflicht, so unangenehm sie auch den Bürger berühren mag, und die Militärpflicht, gehören gewiß zur Selbsterhaltung des Staates, und dürfen deshalb vom Staat, soweit nothwendig, gefordert werden. Aber Maturitätsprüfung, Staatsexamen, Amtseid der Theologen, Mediziner und Juristen und Tarif für die beiden Letzteren, gehören sicher nicht zur Selbsterhaltung des Staates. Gehören sie aber zur Volkswohlfahrt? Was wird nicht alles unter dieser Rubrik untergebracht! Doch zwei Hoheitsrechte des Staates dürfen in dieser Beziehung nicht bestritten werden, einerseits die Sorge für Erziehung der Jugend und anderseits die Pflege der Wissenschaften. Der Staat ist demnach nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in dieser Beziehung fördernd und unter Umständen sogar zwingend einzugreifen. Mit der Jugenderziehung hat nun aber unsere Frage nichts gemein, und mit der Förderung der Wissenschaft auch nicht. Wird aber das allgemeine Wohl dadurch gefördert, daß die individuelle Freiheit der bezeichneten Berufsmänner sogar arg beschränkt wird, oder mit andern Worten, wird die Seelsorge, die ärztliche und juristische Praxis besser und für das Volk ersprießlicher, wenn sie von examinirten und patentirten Männern geübt wird, als wenn in dieser Beziehung, wie in allen anderen Berufsarten, Freiheit besteht? Wer weiß, was ein Staatsexamen ist, und wie viel Zufall dabei mitspielt, wird in demselben keine große Garantie für die Tüchtigkeit erblicken, und wer alle schwachen Kanzelvorträge hören könnte, die von patentirten Pfarrern gehalten werden, wer wüßte, wie viele Patienten in Folge verkehrter Behandlung examinirter Doktoren zu früh gestorben, und wie viele Prozesse von gelehrten Juristen schon verpfuscht worden sind, der würde wohl zugestehen müssen, daß das Staatsexamen für das Publikum keine große Garantie ist. Der Zweck, den man zunächst im Auge hat, nämlich alle Nichtpatentirten von der Ausübung fraglicher Berufsarten auszuschließen, um das Publikum vor Schaden zu bewahren, wird dann auch, wie Jedermann weiß, gar nicht erreicht. Wir haben Theologen und unpatentirte Prediger überall, und vermöge der Gewissens- und Religionsfreiheit steht es Jedermann frei, sich in der Kirche von patentirten, oder außerhalb derselben von unpatentirten Geistlichen erbauen zu lassen. Alle Zeitungen preisen Heilmittel zum Verkauf an, obschon nach dem Gesetz bloß Apotheker und Doktoren deren verkaufen sollten, warum? Weil das Publikum nicht mehr glaubt, daß nur diejenigen Mittel, welche von patentirten Medicinalpersonen verabfolgt werden, von Nutzen sein können. Und Winkeladvokaten giebt es die Menge, obschon patentirte Anwälte zur Genüge vorhanden sind. Das Publikum will sich also nicht binden lassen, und es ist kein genügender Grund vorhanden, dasselbe durch Zwang an patentirte Pfarrer, Mediziner und Juristen zu binden.

Aber wie wird es kommen, wenn der Zunftzwang auch in dieser Richtung fällt? Alle Uebelstände werden damit nicht beseitigt. Das ist gewiß, aber daß die Uebelstände dadurch vermehrt oder vergrößert werden, glaube ich auch nicht. Die verbotenen Früchte schmecken am süßesten, und je größer der gesetzliche Zwang, desto größer die Versuchung, das Gesetz zu umgehen. Lasse man das Volk seine rein persönlichen Interessen selbst wahrnehmen und besorgen, es wird sicherer gehen, als wenn es vom Staate geleitet wird. Das Zutrauen ist maßgebend, und dieses ist nicht durch ein Patent bedingt. Weit entfernt daß das Patent einen Schutz für die Patentirten bildet, erscheint es auch für dieselben, namentlich in der kleinen Schweiz, als ein großer Zwang.

Wird aber die Wissenschaftlichkeit oder die Wissenschaft selbst leiden, wenn alle Staatsexamen abgeschafft werden? Wir glauben, die Erfahrung spreche für das Gegentheil. Das alte freie Rom hatte keine Patente, aber große Juristen, und der alte Hypokrates hat sicher auch seine Berühmtheit nicht aus einem Staatsexamen abgeleitet. So sehen wir denn auch in der Jetztzeit, daß gerade diejenigen Wissenschaften, die ohne Maturität und ohne Staatsexamen studirt und praktizirt werden, verhältnißmäßig weit mehr fortgeschritten sind, als Theologie, Medizin und Jurisprudenz. Die Wissenschaft ist frei und verträgt nicht den staatlichen Zwang. Erlauben Sie, daß ich Ihnen in dieser Beziehung eine Stelle aus einem berühmten Werke eines ausgezeichneten Juristen citire, welche lautet: „Die Wissen-

schaft ist nicht eine Thätigkeit und Offenbarung des Staates, sie ist die Frucht der Arbeiten, welche der unsterbliche Geist der Individuen von sich aus, getrieben von dem Durste nach Wahrheit und im Bewußtsein seiner Abstammung von Gott, der Quelle und Erfüllung aller Wahrheit, freien Muthes unternimmt. Dem Staate kann daher auf diesem Gebiete so wenig als auf dem der Religion Herrschaft zukommen. Der Staat hat keine Macht und kein Recht, den Inhalt der Wissenschaft zu bestimmen, noch die mancherlei Wege, auf denen der Geist der Individuen sich der Wahrheit zu nähern versucht, abzusperren. Freiheit der individuellen Wissenschaft ist somit ein göttliches Grundgesetz, das der Staat zu achten die Pflicht hat." Dr. Bluntschli allg. Staatsrecht Bd. II. p. 336 (3. Auflage.)

Wenn der Staat kein Recht hat, den Inhalt der Wissenschaft zu bestimmen, und nicht befugt ist, die mancherlei Wege, auf denen der Geist der Individuen sich der Wahrheit zu nähern versucht, abzusperren, so hat er auch kein Recht, ein Examen als Bedingung für den Eintritt in die Praxis vorzuschreiben.

Engherzigkeit der Auffassung der wissenschaftlichen Berufsarten liegt nicht im Geiste der Bundesverfassung, sondern ist noch ein herübergekommenes Erbstück der kantonalen väterlichen Regimente aus den Zeiten des Zopfwesens. Ich wäre deshalb der Ansicht, diesen Rest des Zwanges auch abzuschaffen, und es einmal mit der vollen Freiheit zu probiren."

Herr Dr. Feierabend erklärt sich für Freigebung der Medizin wie jeder andern Wissenschaft. In Amerika sei die Wissenschaft auch frei, und man soll nicht glauben, daß dort jeder Pfuscher zu thun habe, sondern die Kranken wenden sich an solche, von denen bekannt ist, daß sie heilen. Er findet, dem Geiste der Freiheit gegenüber habe jeder Zunftzwang sich überlebt, und jenem gehöre daher die Zukunft. Der Geist der Freiheit entfalte die geistigen Kräfte in ungehemmter Thätigkeit, und öffne durch die Macht der Concurrenz der Tüchtigkeit des Könnens neue Bahnen. Durch die Aufhebung jedes Zunftzwanges werde das Wohl des Volkes am Besten gefördert, und dieses sei des Republikaners höchstes Gebot.

Herr Zuppinger aus Baden liest einen längeren Vortrag über Freigebung der ärztlichen Praxis mit besonderer Beziehung auf die Naturheilweise vor.

Hr. Billo-Ehrsam betrachtet die Freigebung der wissenschaftlichen Berufsarten noch von einer andern Seite, indem er die Fragen stellt: Ist die Rechtspflicht des Staates für die Gesundheit der Einzelnen zu sorgen vorhanden und somit ein Bedürfniß oder nicht? Und geht die Pflicht des Staates für das Recht zu sorgen wirklich so weit, daß er die Bürger so zu sagen bevormunden soll? In letzterer Beziehung findet er, die Staatsfürsorge gehe wirklich zu weit, indem Prozesse um Bagatellsachen Jahre lang verschleppt werden können, während viel wichtigere Criminalprozesse in höchstens einem halben Jahr erledigt werden. Was dann die Medizin anbelange, so findet das Volk, daß der Staat nicht berechtigt sei, einen eigentlichen Zwang gegen die Bürger auszuüben, vermöge dessen sie genöthigt werden, ihre Hülfe nur da zu suchen, wo sie dieselbe gar nicht zu finden hoffen. Er citirt dann noch mehrere Fälle, wo Nichtpatentirte geheilt und deshalb Bußen sich zugezogen haben, und wo die zünftige Medizin im Begriffe gewesen, die betreffenden Personen zu Grunde zu richten, und spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen einen solchen Staatszwang aus. Er schließt dann mit der Bemerkung, daß ein Nichtpatentirter, wenn er geheilt habe, wenigstens nicht mehr, wie schon geschehen, sollte bestraft werden können wegen unbefugter Ausübung der Heilpraxis, und daß ein solcher, der durch praktische Erfolge sich einen günstigen Ruf erworben habe, mit Erlassung des Staatsexamens ein Patent sollte erhalten können.

Hr. Dußer-Imobersteg aus Thun bemerkt, es sei unwürdiger Zwang und Tyrannei, wenn Jedermann gezwungen sein soll, nur von gewissen Leuten sich ärztlich behandeln zu lassen, wenn er ihnen auch gar kein Zutrauen schenkt.

Die Versammlung erklärt sich mit den von Hr. Billo-Ehrsam ausgesprochenen Ansichten einverstanden.

(Aus „Verhandlungen des schweiz. Vereins für volksthüml. Heilkunde in Aarburg.)